

Legal Update

Produktschutz - Urheberrecht

OLG Schleswig, Urteil vom 11. September 2014 – 6 U 74/10 – Entscheidung nach Zurückverweisung durch BGH-Urteil „Geburtstagszug“ vom 13. November 2013 – I ZR 143/12

Cornelia Gersch

Berlin, 18.12.2014

Das OLG Schleswig hat die Klage einer Spielzeugdesignerin auf höhere Vergütung nach § 32a UrhG abgewiesen, die den BGH veranlasst hatte, die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz angewandter Kunst abzusenken“. Auch nach den neuen Kriterien handele es sich bei den Spielzeug-Designs nur teilweise um angewandte Kunst und die Ansprüche seien verjährt.

Urheberrechtsschutz für Gebrauchsgegenstände setzt laut BGH nur noch eine „künstlerische Leistung“ voraus, die nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, kein „deutliches Übertagen der Durchschnittsgestaltung“ mehr. Dies begründete er mit der Beseitigung des Stufenverhältnisses zwischen Design- und Urheberrecht durch das Geschmacksmuster-Reformgesetz und gewährte bis zu dessen Inkrafttreten, am 1. Juni 2004, Vertrauensschutz in die alte Rechtsauslegung.

Bei der Feststellung der Werkqualität fragte das OLG Schleswig nachvollziehbar, inwiefern die Spielzeugdesignerin einen künstlerischen Gestaltungsspielraum ausgeschöpft hatte. Dies lehnte es für ein Angelspiel und einen „Geburtstagszug“ ab, da sie sich zu eng an Vorlagen orientiert hätten, billigte aber einer „Geburts-

tagskarawane“ Schutz zu, weil diese individuell gestaltet sei. Die funktionale Bedingtheit legte das OLG sehr weit aus. So gebe die Funktion als Spielzeug eine für Kinder ansprechende Farbwahl vor. Der Anspruch auf höhere Vergütung sei aber verjährt. Die Spielzeugdesignerin habe spätestens im Jahr 2003 erfahren, dass die Geburtstagskarawane ein Bestseller war. Sie habe ihre Ansprüche bis Ende 2006, spätestens aber bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Geschmacksmusterreform, geltend machen müssen. Auf fehlende Zumutbarkeit der Klageerhebung nach alter Rechtsauslegung könne sie sich nicht berufen, da sie immer Urheberrechtsschutz gefordert habe.

Ob andere Gerichte sich dieser Auslegung anschließen werden, ist fraglich. Der BGH ging in anderen Fällen davon aus, dass die Verjährung erst mit Veröffentlichung neuer Grundsatzurteile beginne (vgl. GRUR-Prax 2014, 483 m.w.N.). Angreifbar ist auch, dass das OLG Schleswig die Entstehung neuer Ansprüche durch fortgesetzte Werknutzung ab 2007 ablehnte. Die Klägerin könne sich nicht erneut auf die ursprüngliche Vergütung berufen, sondern müsse darlegen, dass selbst bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruchs ein neues Missverhältnisses entstanden wäre.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autorin Frau Cornelia Gersch unter +49 30 884503-160 oder cgersch@goerg.de an. Informationen zur Autorin finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

